

Satzung des
ACV Automobil-Club-Verkehr
OC Kempten e.V.

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
ACV Automobil-Club-Verkehr OC Kempten e.V.
2. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Kempten.
3. Der OC ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club-Verkehr e.V. mit Sitz in Köln und gehört der Landesgruppe Süd e.V. an.

§ 02 Zweck, Ziel

1. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV, die Pflege des Motorsports und der Clubkameradschaft.
2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der ACV Hauptgeschäftsstelle und der Landesgruppe übertragenen Aufgaben.
3. Der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 03 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des OC Kempten zahlen den Beitrag, der vom ACV in Köln festgesetzt wird, an die Hauptkasse des ACV in Köln.
2. Mitglied des OC Kempten e.V. ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV-Ortsclub anzuschließen.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ortsclub. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 04 Organisation

1. Von der Landesgruppe erhält der Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss.

§ 05 Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 06 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle Jahre statt.
Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch die Clubzeitschrift des ACV einberufen.
2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.
Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für eine Änderung des Vereinszwecks und der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b. Die Entgegennahme des Finanzberichtes
 - c. Die Entgegennahme des Berichts der Revisoren

- d. Die Entlastung des Vorstandes
 - e. Die Wahl des Vorstandes
 - f. Die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
 - g. Die Wahl der Revisoren
 - h. Die Änderung des Vereinszwecks und der Satzung
 - i. Die Beratung und Beschlussfassung eingebrachter Anträge
8. Über jede Mitgliederversammlung werden eine Niederschrift und ein Kassenbericht gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des OC-Vorstandes einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat spätestens 2 Monate nach Beschlussfassung durch den OC-Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche OC-Versammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§07 OC-Vorstand

1. Der ehrenamtliche OC-Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet. Scheidet ein gewähltes Mitglied des OC-Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein neues Vorstandsmitglied bis zur

- ausstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche OC-Versammlung von dem Vorstand kommissarisch zu berufen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der ACV Club- und Landesgruppensatzung.
 4. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der OC vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
 5. Der OC-Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Vorsitzenden - in dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden - die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
 6. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Dem Vorstand obliegen im Besonderen:

- a. Die Aufstellung des Jahresabschlusses
- b. Die Finanzverwaltung
- c. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.

§ 08 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.
2. Die Revisoren der Landesgruppe und die Revisionskommission vom ACV sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel zu überprüfen.

§09 Vereinstätigkeiten

1. Der OC ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation sowie die Bestellung der Liquidation erfolgt durch den Vorstand der Landesgruppe.
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung dem ACV zu.

§11 Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge behördlicher Zwischenverfügungen erforderlicher Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Die geänderten Bestimmungen der neugefassten Satzung stimmen mit dem Beschluss vom 29.10.2015 über die Satzungsänderung sowie die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der neugefassten Satzung überein.

Kempton, den 29.10.2015


Thomas Bayer
1. Vorsitzender


Konrad Schiebel
stellvertretender Vorsitzender